

**Satzung der
Stadt Grevesmühlen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 30.12.2011**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom 05.12.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Wer die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten oder als Verwaltungsbehörde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst, hat Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die in diesem Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt wird. Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und
4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Gebührenbefreiung besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den genannten Stellen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und die Verwaltungsgebühren Dritten nicht auferlegt werden können.

§ 4 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine

- Geldleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

§ 5

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO gerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn:

1. Ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
2. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.
- (4) Die Gebühr und Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung, Ablehnung oder sonstige angeforderte Unterlagen ausgehändigt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 7 KAG M-V mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden gemäß § 14 KAG M-V im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen vom 06. Oktober 1999 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den 30.12.2011

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen vom 30.12.2011

Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr
Allgemeine Gebührensätze		
1	Kopien und Ausdrücke	
1.1	A 4 schwarz-weiß	
1.1.1	A 4 schwarz-weiß 1. Seite	0,70 € je Kopie
1.1.2	A 4 schwarz-weiß ab der 2. Seite	0,10 € je Kopie
1.2	A 4 farbig	
1.2.1	A 4 farbig 1. Seite	0,90 € je Kopie
1.2.2	A 4 farbig ab der 2. Seite	0,25 € je Kopie
1.3	A 3 schwarz-weiß	
1.3.1	A 3 schwarz-weiß 1. Seite	0,80 € je Kopie
1.3.2	A 3 schwarz-weiß ab der 2. Seite	0,20 € je Kopie
1.4	A 3 farbig	
1.4.1	A 3 farbig 1. Seite	1,55 € je Kopie
1.4.2	A 3 farbig ab der 2. Seite	0,35 € je Kopie
2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeugnissen, Unterschriften u.ä. (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	
2.1	bei geringem Verwaltungsaufwand (Grundgebühr)	10,00 € je angef. 1/4 h
2.2	bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, zusätzlich	20,00 € je angef. 1/2 h + Grundgebühr nach Tarif 2.1
3	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.) mindestens jedoch	50% der Gebühr für die angefochtene Entscheidung 20,00 € pro Bescheid
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung je angefangene Seite (ausgenommen Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	30,00 € je angef. 1/2 h
5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	10,00 € Grundgebühr je Satz Unterlagen
6	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, Ermittlung von Strukturdaten, Ausfüllen von Fragebögen im Auftrag Dritter (Forschungsinstitute u.a.), auch digital/webgestützt ausgefüllt und versendet (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	30,00 € je angef. 1/2 h
7	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	
7.1	zur einmaligen kommerziellen Nutzung	50,00 €
7.2	zur einmaligen nichtgewerblichen Nutzung	10,00 €
7.3	zur wiederholten kommerziellen oder nichtgewerblichen Nutzung	100,00 € pro Jahr
7.4	für städtische Vereine auf Antrag	kostenfrei
8	Bereitstellen von Grafiken, Fotos, Texten u. a. Dateien oder Abzüge, für welche die Stadt Grevesmühlen das Urheberrecht innehat, zur kommerziellen Nutzung	20,00 € bis 200,00 €
9	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern	

9.1	Bereitstellen eines IT-Arbeitsplatzes zwecks Einsichtnahme einschließlich Einrichten einer Benutzerkennung und Einweisung	
9.1.1	für die erste angefangene halbe Stunde	27,00 € für die erste angef. 1/2 h
9.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 € je angef. 1/2 h
9.2	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind	
9.2.1	ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
9.2.2	bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	30,00 € je angef. 1/2 h
10	sonstige schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen, Kopien oder Auszüge von Ortssatzungen, Plänen, Schriftstücken, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen usw., Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt oder keine Gebühr aus anderen Verordnungen, Gesetzen oder Satzungen oder eine Gebührenbefreiung vorgesehen ist (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	30,00 € je angef. 1/2 h
Besondere Gebührensätze		
Bauamt/Liegenschaften		
11	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, sonstige Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	30,00 € je angef. 1/2 h
12	Gebühren für die Erklärung des Nichtausübens des gemeindlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücksverkäufen (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	30,00 € je Fall
13	Genehmigung nach § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung) oder 172 BauGB (Erhaltungssatzung), Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11 a des EStG (zzgl. Gebühr für Kopien nach Tarif 1 und Porto)	30,00 € je angef. 1/2 h
14	Festsetzen einer amtlichen Hausnummer (einschließlich Information der Versorgungsträger)	30,00 € je Fall
15	Erteilen einer Gestattung für Grundstückszufahrten	70,00 € je Fall
16	Ausstellung einer Aufgrabegenehmigung	30,00 € je angef. 1/2 h
Steuern/Kasse		
17	Bareinzahlungen von wiederholt fällig werdenden Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Benutzungsgebühren, Mieten, Pachten u.ä.) in der Stadtkasse, für die das Lastschriftverfahren angeboten wird, soweit sie den Betrag von 5,00 € übersteigen	1,00 € je Fall
18	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00 € je Marke
19	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 € je Fall
Standesamt		
20	Reinigung der Räumlichkeiten und des Außenbereiches der Trauräume nach Reis- und Blumenstreuen u.ä.	35,00 € je Reinigung